

JUGENDORDNUNG

für die

JUGENDFEUERWEHR des Landkreises Bamberg

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Feuerwehren des Landkreises Bamberg haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ ist am jeweiligen Wohnort des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in.

1.3

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Bambergs, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- g) Förderung des Demokratieverständnisses

1.4

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Kinder- und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kinder- und den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
- f) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ können die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Bamberg sein., wenn sie schriftlich den Beitritt zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ erklären und folglich die „Jugendordnung für die Kinder- und Jugendgruppen des Landkreises Bamberg“ anerkennen.

2.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband sind, sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg".

2.2

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in vom Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis- Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 Organe

Organe der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg, sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

§ 6

Delegiertenversammlung

6.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“. Sie tritt alle Jahre unter dem Vorsitz des Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in zusammen.

6.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den Kinderfeuerwehrbeauftragten
- d) den Jugendgruppensprechern/innen

6.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntgegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

6.5

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der*die Jugendfeuerwehrwart*in, der*die Kinderfeuerwehrbeauftragter*in sowie der*die Jugendgruppensprecher*in können sich durch eine*n Vertreter*in vertreten lassen.

6.6

Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

6.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen (2 Personen)
- e) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

§ 7

Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss

7.1

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) den Fachbereichsleitern/innen

7.2

Der/die Schriftführer/in, der/die Kassenwart/in und die Kassenprüfer/innen wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.2 entsprechend.

7.3

Die Fachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden von dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung.

Sind im Gebiet der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ Kindergruppen vorhanden, so ist ein/e Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr zu berufen.

7.4

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen.

§ 8 Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

8.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- b) dem/der stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- c) dem/der Kreis-Jugendgruppensprecher/in

8.2

Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates/rätin von den stimmberechtigten Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

8.3

Der/die Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher/in wird von den Kinder- und Jugendgruppensprechern/innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.2 entsprechend.

8.4

Gewählt ist der/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keine/r, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, der/die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

8.5

Der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in vertritt die Belange der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg im Kreisfeuerwehrverband Bamberg“, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag. Von der Vertretungsbefugnis darf der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in verhindert ist.

....., sowie bei weiteren Veranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene.

§ 9

Verwaltung und Finanzierung

9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ werden ehrenamtlich geführt.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Bamberg, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus den Kreis-Jugendringen aufgebracht.

9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 Euro kann der/die Kreis- Jugendfeuerwehrwart/in entscheiden. Der/die Kassenwart/in führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

9.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

10.1

Die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ kann nicht aufgelöst werden, solange in der im Landkreis Bamberg noch Kinder- oder Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg, an den Kreisfeuerwehrverband Bamberg und muss für die Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

§ 11 Betreuung und Förderung

11.1

Der Kreisfeuerwehrverband Bamberg betreut und fördert die „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1

Die Jugendordnung der „Jugendfeuerwehr des Landkreises Bamberg“ ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Bamberg.

12.2

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 29.04.2022 in Kemmern beschlossen und vom Kreisverbandsvorstand am 07.05.2022 in Priesendorf bestätigt.

12.3

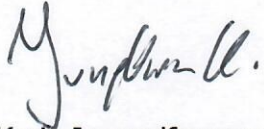
Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 07.05.2022 in Kraft.

Für die
**„Jugendfeuerwehr
des Landkreises Bamberg“**

Für den
**Kreisverbandsvorstand des
Kreisfeuerwehrverbandes**

Priesendorf, den 07.05.2022

Priesendorf, den 07.05.2022



Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in



Kreisverbandsvorsitzende/r